

Hinweis zur Abgabe von Stoffen und Zubereitungen gem. § 3 und 4 Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV), die zur Herstellung von Sprengstoffen geeignet sind:

Handreichung für den Einzelhandel

Besondere Abgabevorschriften gelten seit dem 26. Juli 2008 für **Grundstoffe**, die zur Herstellung von **Sprengstoffen geeignet** sind.

Sachkunde:

Hierzu gehören folgende Stoffe:

Ammoniumnitrat,

Kaliumnitrat,

Kaliumchlorat

Kaliumperchlorat,

Kaliumpermanganat,

Natriumchlorat,

Natriumnitrat,

Natriumperchlorat oder

Wasserstoffperoxidlösung mit einem Massegehalt von mehr als 12 %.



Zu den Stoffen, die als Sprengstoffgrundstoff geeignet sind, zählen auch einige Düngemittel.

Die Abgabe ist gemäß § 3 Abs. 2 Chemikalienverbotsverordnung (ChemVerbotsV) an die Sachkunde gebunden. Die Produkte dürfen nicht in der Selbstbedienung angeboten werden. Handelt es hierbei um Düngemittel, muss beachtet werden, dass diese keine Pflanzenschutzmittel im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes und keine Biozide sind, deshalb ist eine Sachkunde für giftige und sehr giftige Pflanzenschutzmittel und/oder eine Sachkunde eingeschränkt auf giftige und sehr giftige Biozide für die Abgabe solcher Düngemittel nicht ausreichend. Hierzu wäre die umfassende Sachkunde gem. § 5 ChemVerbotsV notwendig.

Produkte dieser Art dürfen ohne erforderliche Sachkunde abgegeben werden, wenn gem. § 3 Abs. 1 ChemVerbotsV die Stoffe und Zubereitungen an Wiederverkäufer, berufsmäßige Verwender oder öffentliche Forschungs-, Untersuchungs- oder Lehranstalten abgegeben werden und mit der Abgabe Personen betraut werden, die zuverlässig sind, das 18. Lebensjahr vollendet haben und mindestens jährlich über die zu beachtenden Vorschriften belehrt werden. Die Belehrung ist schriftlich festzuhalten.

Erwerb der Sachkunde:

Informationen zum Erwerb der Sachkunde gem. § 5 ChemVerbotsV werden auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf unter folgendem Link zur Verfügung gestellt:

http://www.brd.nrw.de/arbeitsschutz/56_gefahrstoffe_biologische_arbeitsstoffe_infektionserreger/Chemikalienverbotsverordnung_Sachkundepr_fungen.html

Hier sind zu finden:

- die zuständigen Kontaktpersonen für die Abnahme der Prüfung,
- einen Link zur „Bekanntmachung zum Sachkundenachweis gem. § 5 Chemikalien-Verbotsverordnung“ des Bundesumweltministeriums

- ein Link zum „Gemeinsamen Fragenkatalog der Länder für die Sachkundeprüfung nach § 5 ChemVerbotsV“ der Bund/Länder- Arbeitsgemeinschaft Chemikaliensicherheit.

Von der Sachkundepflicht ausgenommene Zubereitungen:

Nicht der Sachkunde bedürfen Wasserstoffperoxidlösungen mit einem Massengehalt von weniger als 12 % und ammoniumnitrathaltige Zubereitungen, die einer der in Anhang I Nummer 5 der Gefahrstoffverordnung genannten Gruppen A oder E oder den Untergruppen BI, CI, DIII oder DIV zugeordnet werden können.

Ammoniumnitrathaltige Zubereitungen müssen mit der Aufschrift „**Kennzeichnung nach Gefahrstoffverordnung**“ und der Bezeichnung „Ammoniumnitrat“ oder „Düngemittel mit Ammoniumnitrat“ und der Gruppe sowie der Untergruppe gekennzeichnet sein.

- **A I:** Zubereitungen enthalten mehr als 90 % Ammoniumnitrat und weniger als 0,02 % Chlorid und weniger als 10 % inerte¹ Stoffe, jedoch kein weiteres Ammoniumsalz
- **A II:** Zubereitungen enthalten 80 – 90 % Ammoniumnitrat sowie weniger als 20 % Kalkstein, Dolomit oder Calciumcarbonat
- **A III:** Zubereitungen enthalten 45 – 70 % Ammoniumnitrat sowie Ammoniumsulfat
- **A IV:** Zubereitungen enthalten 70 – 90 % Ammoniumnitrat sowie Kaliumsalze, Phosphate in NK²- oder NPK³-Düngern, Sulfate in N⁴-Düngern, inerte Stoffe
- **B I:** Zubereitungen enthalten weniger als 70 % Ammoniumnitrat sowie Kaliumsalze, Phosphate, inerte Stoffe und andere Ammoniumsalze in NK- oder NPK-Düngern (jedoch darf bei einem Massenanteil von mehr als 45 % Ammoniumnitrat der Massenanteil von Ammoniumnitrat und anderen Ammoniumsalzen zusammen nicht mehr als 70 % betragen).
- **C I:** Zubereitungen enthalten die weniger als 80 % Ammoniumnitrat sowie mehr als 20 % Kalkstein, Dolomit oder Calciumcarbonat (mit minimaler Reinheit von 90 %)
- **D III:** Zubereitungen enthalten weniger Ammoniumnitrat zusammen mit Ammoniak und Wasser in wässriger Lösung
- **D IV:** Zubereitungen enthalten 70 - 93 % Ammoniumnitrat in wässriger Lösung.

Allgemeine Abgabevorschriften:

Die oben aufgeführten sachkundepflichtigen, als auch nicht sachkundepflichtigen Stoffe und Zubereitungen dürfen gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Satz 4 Chemikalien-Verbotsverordnung nur abgegeben werden wenn:

- der Abgebende die Identität (Name und Anschrift) des Erwerbers und, falls der Erwerber eine andere Person zur Abholung beauftragt hat, deren Identität bei gleichzeitiger Vorlage der Auftragsbestätigung, aus der Verwendungszweck und Identität des Erwerbers hervorgeht, festgestellt hat,
- dem Abgebenden bekannt ist oder er sich durch den Erwerber hat bestätigen lassen, dass dieser die Stoffe und Zubereitungen in erlaubter Weise verwenden will und keine Anhaltspunkte für eine unerlaubte Weiterveräußerung oder Verwendung bestehen,
- der Erwerber mindestens 18 Jahre alt ist,
- der Abgebende den Erwerber
- über die mit dem Verwenden des Stoffes oder der Zubereitung verbundenen Gefahren,
- die notwendigen Vorsichtsmaßnahmen beim bestimmungsgemäßen Gebrauch und
- für den Fall des unvorhergesehenen Verschüttens oder Freisetzens sowie über die ordnungsgemäße Entsorgung unterrichtet hat.

¹ Träge, untätige Stoffe

² Nitrat/Kalium-Dünger

³ Nitrat/Phosphor/Kalium-Dünger

⁴ Nitrat-Dünger

Dokumentation:

Über die Abgabe der Stoffe und Zubereitungen nach § 2 Abs. 1 und 3 Abs. 1 Satz 4 ist gem. § 3 Abs. 3 ein Abgabebuch mit folgenden Angaben zu führen:

- Art und Menge der Stoffe und Zubereitungen
- Verwendungszweck
- Bestätigung des Empfangs durch Unterschrift des Erwerbers oder,
- des Abholenden wenn der Erwerber den Stoff oder die Zubereitung nicht selbst in Empfang nimmt,
- Unterschrift des Abgebenden.

Das Abgabebuch ist vom Betriebsinhaber zusammen mit den Empfangsscheinen für mindestens 5 Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren.